

L. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

19. März 1957

76/A.B.

zu 52/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

In Beantwortung einer Anfrage der Abg. W u n d e r und Genossen, betreffend die Zusammenfassung der österreichischen Sanitätsvorschriften, teilt Bundesminister für soziale Verwaltung P r o k s c h mit:

Unter die Kompetenzbestimmung des Art. 10 Z. 12 Bundes-Verfassungsgesetz - Gesundheitswesen - fallen so verschiedenartige Gebiete wie Angelegenheiten der sanitären Berufe (Ärzte, Apotheker, Dentisten, Hebammen, Krankenpflegepersonen), die Erlassung von Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung leicht übertragbarer Krankheiten (Epidemien) einschliesslich des Impfwesens, das gesamte Heilmittelwesen, der Verkehr mit Giften, die Nahrungsmittelpolizei, das Apothekenwesen und die sanitäre Aufsicht über alle öffentlichen und privaten Heil- und Pflegeanstalten und Heilquellen und über die Kurorte. Aus dieser Übersicht ergibt sich, dass die zur Regelung der genannten Angelegenheiten erlassenen Rechtsvorschriften den verschiedensten Bereichen des Verwaltungsrechtes angehören (vgl. Adamavich, Handbuch des österreichischen Verwaltungsrechtes, 5. Auflage, II. Teil). Im Hinblick auf die Vielgestaltigkeit dieser Materie muss sich eine Zusammenfassung der auf dem Gebiete des Gesundheitswesens bestehenden Rechtsvorschriften in Form einer Gesamtkodifikation, etwa nach Art des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, wenn nicht überhaupt als undurchführbar, so zumindest als völlig unzweckmässig erweisen. Auf keinen Fall aber würde durch ein derartiges Gesetzeswerk, welches schon allein seinem Umfange nach den des ASVG. mit seinen über 500 Paragraphen weit übertreffen würde, die Verwaltung einfacher oder sparsamer gestaltet werden können.

Was den materiellen Inhalt der einzelnen sanitätsrechtlichen Vorschriften anlangt, ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung unablässig bestrebt, diesen stets dem neuzeitlichen Stand der Wissenschaft und den Erfordernissen der modernen Gesundheitspflege anzupassen. Dies beweisen die zahlreichen dem Hohen Hause zur Behandlung zugeleiteten Entwürfe sanitätsrechtlicher Vorschriften und die auf Grund der gesetzlichen Ermächtigungen erlassenen Verordnungen.

Ausserdem wurde auf dem Gebiete des Sanitätsrechtes von der Ermächtigung des Wiederverlautbarungsgesetzes, BGBl. Nr. 114/1947, Rechtsvorschriften in ihrer durch spätere Vorschriften ergänzten oder abgeänderten Fassung durch Kundmachung mit rechtsverbindlicher Wirkung neu zu verlautbaren, wiederholt und so weit als möglich Gebrauch gemacht. Ich darf diesbezüglich auf das Epidemiegesetz 1950, das Lebensmittelgesetz 1951, das Giftgesetz 1951 und das Suchtgiftgesetz 1951 hinweisen.

Abschliessend darf ich darauf hinweisen, dass im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei in der Serie der "Handausgaben österreichischer Gesetze und Verordnungen" in der Gruppe III, Band 2, eine Sammlung der Sanitätsgesetze und Verordnungen in Sanitätssachen nach dem Stande der Gesetzgebung vom 1. Juni 1954 erschienen ist, die - mit Ausnahme der lebensmittelrechtlichen Vorschriften - alle für die Verwaltungspraxis notwendigen sanitätsrechtlichen Normen enthält.

-.-.-.-